

Tagesordnung der 24. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel

Donnerstag, 21.11.2019, 18:00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 13. Änderungssatzung (2020)
2. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN vom 27.09.2019 gemäß § 5 der Geschäftsordnung:
Kleinwindkraftanlagen
3. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 08.10.2019 gemäß § 5 der Geschäftsordnung:
Prüfauftrag Ausweitung von Schnellbuslinien
4. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 23.10.2019 gemäß § 5 der Geschäftsordnung:
Runder Tisch "ÖPNV im Kreis Heinsberg 2025" hin zu einem ganzheitlichen Ansatz für den ÖPNV im Kreis Heinsberg
5. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 04.11.2019 gemäß § 5 der Geschäftsordnung:
Prüfauftrag Monatsticket
6. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN vom 04.11.2019 gemäß § 5 der Geschäftsordnung:
Lastenfahrräder
7. Antrag der FW-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Bau eines Fahrradweges an der Kreisstraße K13 zwischen den Orten Gangelt-Birgden und Heinsberg-Waldenrath"
8. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.11.2019 gemäß § 5 der Geschäftsordnung:
Einrichtung von Photovoltaikanlagen auf den ehemaligen Mülldeponien Gangelt-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach
9. Bericht der Verwaltung
10. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.11.2019 gemäß § 12 der Geschäftsordnung:
Netzabdeckung beim ÖPNV

Nichtöffentlicher Teil

11. Vergabe eines Auftrages zur Ausführung der Tief- und Straßenbauarbeiten im Zuge des Neubaus der Kreisstraße EK 13/EK 17 (Ortsumgehung Gangelt, 2. Bauabschnitt Ost)
12. Vergabe eines Auftrages zur Deckensanierung der K 5 in der Ortsdurchfahrt Porselen

13. Vergabe eines Auftrages zur Deckensanierung der K 29 vom Kreisverkehrsplatz K 29/L 227 bei Matzerath bis zum Kreisverkehrsplatz K 29/L 19 bei Schwanenberg sowie zur Radwegsanierung der K 29 bei Hückelhoven-Baal
14. Klimaschutz, erneuerbare Energien;
Ehemalige Kreismülldeponie Gangelt-Hahnbusch
- 14.1. Vergabe eines Auftrages über die Lieferung und Montage eines Gasmotors für die Deponiegasverstromung am Standort Gangelt-Hahnbusch
- 14.2. Vergabe eines Auftrages zur Lieferung, Errichtung und zum betriebsfertigen Anschluss von drei Photovoltaikanlagen auf Dächern der Gebäude am Standort Gangelt-Hahnbusch
15. Bericht der Verwaltung
16. Anfragen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0185/2019

Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 13. Änderungssatzung (2020)**Beratungsfolge:**

21.11.2019	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
03.12.2019	Kreisausschuss
17.12.2019	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

1

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind, und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg, die hier anzuliefernden Abfallarten, die jeweiligen Annahmekriterien und die Angaben zu den alternativ zu diesen Anlagen drittbefragten Einrichtungen sind in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 und den dazugehörigen Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 geregelt. Die Abfallsatzung regelt hierbei sowohl das Verhältnis zu den Kommunen als auch zu den Einwohnern des Kreises allgemein.

Für das Jahr 2020 ergeben sich einige redaktionelle Änderungen u. a. aufgrund von Anpassungen an gesetzliche Vorschriften sowie an die Situation an der Abfallumschlaganlage in Gangel-Hahnbusch. Daneben wurden die bestehenden Mitbenutzungsverträge überprüft; diesbezügliche Änderungen finden sich in Anlage 3 der Abfallsatzung (Lesefassung).

Als Anlagen zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel sind der Entwurf der 13. Änderungssatzung zur Abfallsatzung, die Abfallsatzung in Leseform sowie eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Satzung über die Abfallentsorgung aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 3 Abs. 1 Nr. 4

Beschränkung gewerblicher Abfallanlieferungen auf max. 500 t pro Jahr und Abfallerzeuger

zu § 5 Abs. 4

redaktionelle Änderung

zu § 5 Abs. 5

redaktionelle Änderung

zu § 5 Abs. 6
redaktionelle Änderung

zu Anlage 1 a
redaktionelle Änderung

zu Anlage 2 a
redaktionelle Überarbeitung und Anpassung an aktuelle gesetzliche Vorschriften sowie die genehmigte Situation vor Ort

zu Anlage 2 b
redaktionelle Änderung

zu Anlage 3
redaktionelle Änderungen (Anpassung von Firmenbezeichnungen, Ergänzung von Abfallarten)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel empfiehlt dem Kreis-ausschuss und dem Kreistag, die Satzung über die 13. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW zu beschließen.

Satzung
vom 18.12.2019
über die 13. Änderung der
Satzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

(1) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zurzeit geltenden Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Behörde:

- 1. alle Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b (Abfallpositivkataloge) aufgeführt sind oder nicht den Kriterien und Anforderungen nach Anlagen 2 a oder 2 b (Annahmekriterien) entsprechen,*
- 2. Verpackungen im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I Nr. 45 vom 12.07.2017, S. 2234), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,*
- 3. Altreifen (Abfallschlüssel 16 01 03), soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen, sondern aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Handwerksbetrieben stammen.*
- 4. Abfälle gewerblicher Herkunft in Mengen, die 500 t pro Jahr je Abfallerzeuger übersteigen.*

(2) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen sind über die von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelstellen Dritter bzw. unmittelbar an der Abfall- und Schadstoffumschlaganlage Gangelst-Hahnbusch während der angegebenen Öffnungszeiten abzugeben. Auf dem Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach ist ebenfalls eine Sammelstelle für Sonderabfälle aus [...] Haushaltungen und Schulen vorhanden. Die Sonderabfälle können hier jeweils am ersten Freitag im Monat - in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr - abgegeben werden. Fällt der erste Freitag im Monat auf einen Feiertag, so ist die Sonderabfallsammelstelle am darauf folgenden Freitag geöffnet. Die Entsorgung dieser Sonderabfälle erfolgt durch den Kreis Heinsberg in hierfür zugelassenen Anlagen unter Inanspruchnahme Dritter.“

(3) § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Bauschutt und Bodenaushub aus Bauvorhaben, Bodenaushub aus Straßen-, Kanal- oder Wasserbau, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Holzabfälle sowie alle weiteren in der Anlage 3 aufgeführten Abfälle können über die dort aufgeführten Einrichtungen entsorgt werden.“

(4) § 5 Abs. 6 enthält folgende Fassung:

„Pflanzliche Abfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind über die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen zu entsorgen. Soweit Bio-abfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, haben sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der in der Anlage 3 genannten Einrichtungen zu bedienen.“

(5) Der in Anlage 1 a zur Satzung aufgeführte „Abfallpositivkatalog“ wurde redaktionell angepasst.

(6) Die in Anlage 2 a zur Satzung aufgeführten „Annahmekriterien“ wurden redaktionell überarbeitet und den aktuellen gesetzlichen Vorschriften sowie der für die Anlage genehmigten Situation vor Ort angepasst.

(7) Die in Anlage 2 b zur Satzung aufgeführten „Annahmekriterien für schadstoffhaltige Abfälle“ wurden redaktionell überarbeitet.

(8) Die in Anlage 3 zur Satzung aufgeführten „Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“ wurden redaktionell überarbeitet. Hierbei wurden zum Teil Firmenbezeichnungen aktualisiert und für die Mitbenutzung vorgesehene Abfälle ergänzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.



Abfallsatzung

***(Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg)
vom 20.04.2005***

in der Fassung der

- 1. Änderungssatzung vom 20.12.2005,***
- 2. Änderungssatzung vom 10.11.2006,***
- 3. Änderungssatzung vom 09.11.2007,***
- 4. Änderungssatzung vom 23.12.2009,***
- 5. Änderungssatzung vom 22.12.2010,***
- 6. Änderungssatzung vom 21.12.2011,***
- 7. Änderungssatzung vom 21.12.2012,***
- 8. Änderungssatzung vom 20.12.2013,***
- 9. Änderungssatzung vom 19.12.2014,***
- 10. Änderungssatzung vom 17.12.2015,***
- 11. Änderungssatzung vom 22.12.2017,***
- 12. Änderungssatzung vom 19.12.2018 und***
- 13. Änderungssatzung vom 18.12.2019***

Lesefassung 2020

§ 1 Aufgaben

(1) Der Kreis Heinsberg betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Der Kreis Heinsberg kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Heinsberg umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung einer Wiederverwendung, zum Recyceln und zur sonstigen Verwertung, insbesondere zur energetischen Verwertung und Verfüllung und das Behandeln, Lagern, Transportieren und Beseitigen von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sammeln nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Heinsberg in seiner jeweils gültigen Fassung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle ein und befördern sie zu den vom Kreis Heinsberg betriebenen oder in Anspruch genommenen Abfallentsorgungsanlagen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zurzeit geltenden Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Behörde:

1. alle Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b (Abfallpositivkataloge) aufgeführt sind oder nicht den Kriterien und Anforderungen nach Anlagen 2 a oder 2 b (Annahmekriterien) entsprechen,
2. Verpackungen im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I Nr. 45 vom 12.07.2017, S. 2234), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
3. Altreifen (Abfallschlüssel 16 01 03), soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen, sondern aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Handwerksbetrieben stammen,
4. **Abfälle gewerblicher Herkunft in Mengen, die 500 t pro Jahr je Abfallerzeuger übersteigen.**

(2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Heinsberg in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Beseitigen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Heinsberg kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu

lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.

(4) Die ausgeschlossenen Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn die v. g. Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

(5) Weitere Abfälle können vom Kreis Heinsberg entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

(6) Folgende Abfälle werden grundsätzlich nicht über die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg beseitigt, sondern sind den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen oder hierfür zugelassenen gewerblichen Entsorgungsanlagen zuzuführen:

1. verwertbare pflanzliche Abfälle
2. verwertbare Küchen- und Kantenabfälle
3. verwertbares Altpapier
4. Hohlglas
5. Altmetalle
6. Altholz
7. Altreifen
8. Bauschutt
9. Bodenaushub
10. Dämmmaterial
11. asbesthaltige Baustoffe
12. Baustoffe auf Gipsbasis
13. Baumischabfälle mit überwiegend mineralischem Anteil.

Kleinmengen der vorgenannten Abfälle können gemäß Anlage 1 a nur bis zur jeweils ausgewiesenen Mengengrenzung je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich während der jeweiligen Öffnungszeiten an den aufgeführten Kleinanlieferplätzen angeliefert werden.

(7) Die Anlieferung von Abfällen (nur Altholz - ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV - sowie Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg ist gegen die zeitgleiche Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde an die dortigen Abfallgebührenzahler für diesen Zweck ausgestellten, gültigen Berechtigungskarte für den Anlieferer mit einer Anzahl von höchstens zwei Anlieferungen jährlich, mit einer Menge von jeweils maximal zwei Kubikmeter, kostenlos. Für Anlieferungen am Kleinanlieferplatz **Wassenberg-Rothenbach** gilt aus Kapazitätsgründen eine Mengenbeschränkung von maximal zwei Kubikmeter. Daher ist es hier nicht möglich, mehr als eine Berechtigungskarte gleichzeitig zu nutzen, um Sperrmüll mit einer Menge von mehr als zwei Kubikmeter auf einmal kostenlos zu entsorgen. Die nachträgliche Abgabe der v. g. Berechtigungskarte mit dem Ziel der Gebührenerstattung ist nicht zulässig. Bei der Anlieferung sind die Berechtigungskarte und der Personalausweis oder die Kopie des Personalausweises des Inhabers der Berechtigungskarte vorzulegen. Zur Vermeidung ungerechtfertigter kostenloser Anlieferungen ist bei der Anlieferung die Personalausweis-Nr. der auf der Berechtigungskarte aufgeführten Person zu erfassen.

(8) Diese Abfälle sind in die dort zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt einzufüllen. Von dort werden sie einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt. Ansonsten sind diese Abfälle gemäß § 5 Abs. 5 und 6 zu entsorgen.

§ 4 **Schadstoffhaltige Abfälle**

§ 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf gefährliche Abfälle (die im weiteren Text als „Sonderabfälle“ bezeichnet werden) aus Haushaltungen und Schulen im Sinne des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung.

Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushaltungen und Schulen nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der o. g. Abfallarten anfallen (Kleingewerbe).

§ 5 **Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Der Kreis Heinsberg stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Abfall- und Schadstoffumschlaganlage und Kleinanlieferplatz Hahnbusch in Gangelt-Hahnbusch

Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten:

montags bis freitags	7.00 – 17.00 Uhr,
samstags	8.00 – 13.00 Uhr,
am 24.12. und 31.12.	8.00 – 13.00 Uhr,

sofern diese Tage auf einen Werktag fallen; fallen diese Tage auf einen Samstag, bleibt die Anlage geschlossen.

Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen sowie insbesondere auch an Rosenmontag geschlossen.

2. Kleinanlieferplatz Rothenbach in Wassenberg-Rothenbach

Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten:

montags und freitags	10.00 – 17.00 Uhr,
samstags	8.00 – 13.00 Uhr.

Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen, an Rosenmontag sowie am 24.12. und 31.12. geschlossen.

(2) Es können grundsätzlich nur die Abfallstoffe angenommen werden, die den Kriterien der Anlagen 1 a und 1 b sowie 2 a und 2 b entsprechen.

(3) Verwertbare Abfallstoffe sind den vom Kreis Heinsberg bzw. von den Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen zuzuführen. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der zurzeit geltenden Fassung, sind, soweit sie nicht verunreinigt oder beschädigt sind, der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch (Abs. 1 Nr. 1) zuzuführen und in die zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt nach folgenden Gerätegruppen einzusortieren:

1. Wärmeüberträger,
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten,

3. Lampen,

4. Großgeräte (= mindestens eine der äußeren Abmessungen > 50 cm),

5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (= keine äußere Abmessung > 50 cm) und

6. Photovoltaikmodule.

In der Gruppe 4 sind Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und in den Gruppen 2, 4 und 5 sind batteriebetriebene Altgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln.

Die Annahme verunreinigter oder beschädigter Altgeräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen darstellen oder eine spätere Wiederverwendung, Demontage oder Verwertung behindern, kann im Einzelfall ausgeschlossen werden. Die Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten oder von anderen Geräten in großen Mengen ist vorher telefonisch bei den Sammel- und Übergabestellen anzumelden. Kleinmengen der vorgenannten Abfälle aus privaten Haushaltungen können auch am Kleinanlieferplatz Rothenbach (Abs. 1 Nr. 2) mit Ausnahme der Geräte der Gerätegruppen 1, 4 und 6 abgegeben werden; die Geräte sind in die vorgesehenen Behälter einzusortieren.

(4) Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen sind über die von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelstellen Dritter bzw. unmittelbar an der Abfall- und Schadstoffumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch während der angegebenen Öffnungszeiten abzugeben. Auf dem Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach ist ebenfalls eine Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen vorhanden. Die Sonderabfälle können hier jeweils am ersten Freitag im Monat - in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr - abgegeben werden. Fällt der erste Freitag im Monat auf einen Feiertag, so ist die Sonderabfallsammelstelle am darauf folgenden Freitag geöffnet. Die Entsorgung dieser Sonderabfälle erfolgt durch den Kreis Heinsberg in hierfür zugelassenen Anlagen unter Inanspruchnahme Dritter.

(5) Bauschutt und Bodenaushub aus Bauvorhaben, Bodenaushub aus Straßen-, Kanal- oder Wasserbau, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Holzabfälle sowie alle weiteren in der Anlage 3 aufgeführten Abfälle können über die dort aufgeführten Einrichtungen entsorgt werden.

(6) Pflanzliche Abfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind über die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen zu entsorgen. Soweit Bioabfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, haben sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der in der Anlage 3 genannten Einrichtungen zu bedienen.

(7) Es werden folgende Übergabestandorte für die kommunalen Sammlungen festgelegt:

1. Altpapier: Betriebsgelände der Fa. A. Frauenrath Recycling GmbH, Max-Planck-Str. 8, 52525 Heinsberg
2. Sonderabfälle: Abfall- und Schadstoffumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch, Am Hahnbusch, (an der K 3), 52538 Gangelt.

(8) Der Kreis Heinsberg kann im Einzelfall befristet eine von den Absätzen 1 bis 7 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

(1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt vom Kreis Heinsberg die Entsorgung der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Auch Abfälle, die nicht nach § 3 ausgeschlossen sind, können im Einzelfall vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden, soweit deren Annahme wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht möglich ist oder zu unzumutbaren Störungen des Betriebes führen würde.

(3) Für außerhalb des Kreises Heinsberg und innerhalb des Geltungsbereiches des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, angefallene Abfälle zur Beseitigung gilt:

Die Entsorgung dieser Abfälle über die Anlagen des Kreises Heinsberg ist nur nach vorheriger Zustimmung des Kreises Heinsberg und Bestätigung des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet der Abfall angefallen ist, dass dort kein Anschluss- und Benutzungsrecht für diese Abfälle besteht, zulässig.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

(1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle in den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen. Dies gilt, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger oder -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist. Dies gilt auch für den Fall des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) in der zurzeit geltenden Fassung, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern für bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle ausgeschlossen hat.

(2) Der Benutzungsrecht besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
3. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,

4. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Heinsberg in § 5 dafür zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/ Besondere Anlieferregelungen

(1) Die Benutzung der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich – soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält – nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird vom Landrat des Kreises Heinsberg oder bei von einem Dritten betriebenen Anlagen von diesem im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Heinsberg erlassen.

(2) Für die Anlieferung asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüssel 17 06 05*), von Altholz mit gefährlichen Inhaltsstoffen (Abfallschlüssel 17 02 04*) und von anderem Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 06 03*) – jeweils aus privaten Haushaltungen und nur auf dem Kleinanlieferplatz Gangelt-Hahnbusch – gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2 a.

(3) Für die Anlieferung von Sonderabfällen gem. § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg bzw. der Anlage 1 b gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2 b.

(4) Abfälle, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

(5) Der Kreis Heinsberg oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden oder wenn es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nach § 3 handelt. Im Einzelfall dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17 und der hierzu ergänzend erlassenen Gebührensatzung zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

§ 10

Verwertung von Abfällen

(1) Der Kreis Heinsberg stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung der in § 3 Abs. 6 genannten Abfälle durch Beauftragung Dritter sicher.

(2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben die Abfälle gem. § 3 Abs. 6 getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen, sofern eine solche möglich ist.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Anlage 1 des ElektroG sind zum Zwecke der Verwertung dem Kreis Heinsberg zu überlassen.

§ 11
Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im „Holsystem“ oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis Heinsberg durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 12
Mitteilungspflichten

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis Heinsberg jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.

(2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis Heinsberg zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Heinsberg unverzüglich mitzuteilen.

§ 13
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Über § 12 hinaus ist der Benutzer der Abfallentsorgungsanlage verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

(3) Den Beauftragten des Kreises Heinsberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Heinsberg berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156 – SGV. NRW. 2010, in der zurzeit geltenden Fassung) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 14
Abfallberatung

Der Kreis Heinsberg informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen sowie über die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.

§ 15
Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem Kreis Heinsberg obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald als möglich nachgeholt.

(2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 16
Anfall der Abfälle

(1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern, Transportieren und Entsorgen in den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 - 4 und Abs. 8 – 13 KrWG erstmals erfüllt sind.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Heinsberg über, sobald sie bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b aufgeführt sind. Dies gilt auch, wenn die Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.

(3) Der Kreis Heinsberg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17
Gebühren

Es werden Benutzungsgebühren nach der ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung wie folgt erhoben:

1. für die Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen,
2. für die Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle) aus kommunalen Sammlungen, soweit dem Kreis Heinsberg hierfür Kosten entstehen,
3. für die Entsorgung von Sonderabfällen.

§ 18
Anlagen zur Satzung

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

1. Anlage 1 a: Abfallpositivkatalog
Anlage 1 b: Abfallpositivkatalog für die Schadstoffumschlaganlage
2. Anlage 2 a: Annahmekriterien
Anlage 2 b: Annahmekriterien für schadstoffhaltige Abfälle der Schadstoffumschlaganlage
3. Anlage 3: Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§§ 7 und 9 Abs. 4),
2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3, 5 und 9 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
3. entgegen § 4 Sätze 2 und 3 Abfälle anliefert,
4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen die jeweils geltende Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
5. entgegen § 11 ohne Ausnahmegenehmigung Abfälle nicht getrennt hält,
6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich mitteilt (§ 12),
7. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, das Betreten des Grundstückes verweigert (§ 13 Abs. 2 und 3) oder Anordnungen nach § 13 Abs. 4 nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 20
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.01.2020** in Kraft.

Anlage 1 a

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung der **13. Änderungssatzung vom 18.12.2019**

„Abfallpositivkatalog“

In den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg (§ 5) werden die nachfolgend aufgeführten Abfälle angenommen; die Annahme bei den Kleinanlieferplätzen ist auf die ausgewiesenen Mengen je Anlieferer täglich beschränkt.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
		Umschlag- anlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	x		
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x		
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
		Umschlag- anlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	x		
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappabfällen	x		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	x		
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie			
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	x		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen			
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 13	Kunststoffabfälle	x		
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	x		
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x		
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
		Umschlag- anlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x		
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x		
15 01 04	Verpackungen aus Metall	x		
15 01 05	Verbundverpackungen	x		
15 01 06	gemischte Verpackungen	x		
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x		
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x		
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen		4 Stk.	4 Stk.
16 01 19	Kunststoffe	x		
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton		0,5 m ³	0,5 m ³
17 01 02	Ziegel		0,5 m ³	0,5 m ³
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		0,5 m ³	0,5 m ³
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		0,5 m ³	0,5 m ³
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz	x	x	2,0 m ³
17 02 03	Kunststoff	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
		Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:		
		Umschlag- anlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (nur Holz)		0,5 m ³	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x		
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		0,5 m ³	0,5 m ³
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		0,5 m ³	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		0,5 m ³	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		0,5 m ³	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		0,5 m ³	0,5 m ³
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x	x	2,0 m ³
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)			
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x		
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
		Umschlag- anlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	x		
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x		
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x		
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x		
19 08 02	Sandfangrückstände	x		
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	x		
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 04	Kunststoff und Gummi	x		
19 12 08	Textilien	x		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
		Umschlag- anlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe		x	x
20 01 02	Glas (nur Hohlglas)		0,1 m ³	0,1 m ³
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	x		
20 01 10	Bekleidung	x		
20 01 11	Textilien	x		
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (nur Leuchtstoffröhren)	x	x	x
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	x	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	x		
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ¹⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x	x	x
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	x	x	x
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x	x	2,0 m ³
20 01 39	Kunststoffe	x		
20 01 40	Metalle	x	x	x
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		1,0 m ³	1,0 m ³
20 02 02	Boden und Steine		0,5 m ³	0,5 m ³
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Stoffe	x		
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	x	x	2,0 m ³
20 03 02	Marktabfälle	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
		Umschlag- anlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach
20 03 03	Straßenkehricht	x		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x		
20 03 07	Sperrmüll	x		

* gefährlicher Abfall im Sinne der AVV

¹⁾ Amtl. Anm.: Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Anlage 1 b

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2019

„Abfallpositivkatalog für die Schadstoffumschlaganlage“

In der Schadstoffumschlaganlage des Kreises Heinsberg (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1) werden die nachfolgend aufgeführten gefährlichen und nichtgefährlichen Abfälle (Schadstoffe) angenommen:

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07*	Ölfiler
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (nur Nachtstromspeicheröfen)
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) – nur Kleinlöschgeräte -
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

* gefährlicher Abfall im Sinne der AVV

Anlage 2 a

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2019

„Annahmekriterien“

Für die Zulassung der Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen

- **Abfallumschlaganlage Gangel-Hahnbusch**
- **Kleinanlieferplatz Gangel-Hahnbusch**
- **Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach**

gelten folgende Annahmekriterien:

Von der Annahme, der Beseitigung oder Verwertung sind grundsätzlich folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nach der Gefahrstoffverordnung als explosionsgefährlich (z. B. Munition, Feuerwerkskörper), ätzend, brandfördernd, hoch entzündlich oder leicht entzündlich eingestuft werden **sowie Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen**,
2. **radioaktive Abfälle**, infektiöse Abfälle, Körperteile, Organe oder ekelerregende Abfälle,
3. flüssige Abfälle,
4. Abfälle, die zu einer erheblichen Geruchsbelästigung führen,
5. sperrige Abfälle jeder Art, die mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht zerkleinert werden können (siehe Kantenlänge),
6. Abfälle, die zur Staubexplosion neigen,
7. Abfälle, die die Gesundheit und/oder die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden, den laufenden Betrieb beeinträchtigen können, Einrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen,
8. Abfälle, die mit nicht zugelassenen Abfällen auch in geringem Anteil vermischt sind.

Weitere Anforderungen an Abfallanlieferungen:

1. **Für die Anlieferung an der Umschlaganlage in Gangel-Hahnbusch darf als größtes Einzelbehältnis ein Container mit einem Volumen von 36 m³ verwendet werden.**
2. Folgende maximale Stückgrößen und Stückgewichtsbegrenzungen sollen für Abfälle eingehalten werden; Abweichungen sind nach Abstimmung möglich:
 - Stoffe mit normalem Abbrandverhalten (z. B. unzerkleinerte Holzabfälle):

max. Länge	0,6 m
max. Querschnitt	0,1 m x 0,2 m
max. Gewicht	10 kg
 - Stoffe mit hoher Abbrandgeschwindigkeit (z. B. Kunststofffolien):

max. Länge	4 m
max. Querschnitt	1 m x 0,05 m
max. Gewicht	5 kg
3. physikalische Eigenschaften:

Anlieferungstemperatur	<	45°C
Flammpunkt	>	65°C
Schmelzpunkt	>	100°C
4. Schlammige Abfälle dürfen nur in stichfester Form angeliefert werden.
5. Staubende Abfälle, die nicht zur Staubexplosion neigen können, sind in kleinen Verpackungseinheiten (PE-Säcke) von maximal 60 l anzuliefern.
6. Staubende Abfälle, die zur Staubexplosion neigen, sind immer mit der Eingangskontrolle abzustimmen.
7. Farben und Altlacke – soweit zugelassen – dürfen nur ausgehärtet angeliefert werden.

8. Aus den Abfällen dürfen bei der Anlieferung keine freien Flüssigkeiten austreten.
9. Gerollte, mehrlagige, gebündelte und gepresste Abfälle sind in der Regel von der Annahme ausgeschlossen. In Ausnahmefällen ist die Annahme nach Absprache möglich, sofern der Anlieferer gewährleistet, die Materialien vor der Anlieferung zu lockern und Ballenware aufzuschneiden.
10. Die Gebindegrößen von konfektionierten Abfällen dürfen 40 l nicht überschreiten. In den Gebinden dürfen keine flüssigen Inhalte enthalten sein.

Besondere Anforderungen:

Für die Anlieferung asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüssel 17 06 05*) und Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 06 03*), gelten die nachfolgenden besonderen Anlieferregelungen:

1. Das Betriebspersonal kann im Rahmen der Anlieferung derartiger Abfälle im Einzelfall vor Ort weitere/ergänzende Anweisungen treffen, um eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten; diesen Anweisungen hat der Anlieferer Folge zu leisten.
2. Für die Anlieferung des anderen Dämmmaterials, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (KMF künstliche Mineralfasern), gilt zusätzlich folgendes:
 - KMF-Abfälle (Dämmmaterial) sind staubdicht in reißfesten, durchsichtigen Kunststoffsäcken verpackt anzuliefern. Die Verpackung darf beim Abladen nicht beschädigt werden.
 - Es dürfen weder bei der Beförderung noch beim Entladen Fasern freigesetzt werden. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist nicht zulässig.
3. Für den Transport und die Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen gilt zusätzlich folgendes:
 - Die asbesthaltigen Baustoffe sind staubdicht in reißfester Folie oder in Big-Bags bzw. Platten-Big-Bags verpackt anzuliefern. Die asbesthaltigen Baustoffe sind hierbei mit Wasser zu befeuchten.
 - Das Be- und Entladen durch den Anlieferer hat sorgfältig zu erfolgen. Diese Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet werden und sind durch den Anlieferer nach den Anweisungen des Betriebspersonals vorsichtig abzuladen; hierbei ist zu gewährleisten, dass die Behältnisse bzw. die Verpackungen nicht beschädigt werden.
 - Die Abfälle sind so zu verpacken, dass sie vom Anlieferer von Hand abgeladen werden und in den jeweiligen Sammelbehälter abgelagert werden können.
 - Es dürfen weder bei der Beförderung noch beim Entladen Fasern freigesetzt werden. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist nicht zulässig.

* gefährlicher Abfall im Sinne der AVV

Werden die asbesthaltigen Baustoffe oder das v. g. andere Dämmmaterial nicht entsprechend den vorgenannten Regelungen angeliefert, wird die Anlieferung durch das Betriebspersonal nachbehandelt (z. B. durch Einpacken oder intensives Bewässern); hierfür zusätzlich entstehende Kosten sind nach Maßgabe dieser Satzung und der hierzu ergänzend erlassenen Gebührensatzung vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

Anlage 2 b

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2019

„Annahmekriterien für schadstoffhaltige Abfälle“

Für die Zulassung der Annahme von Abfällen an der Abfallentsorgungsanlage

- **Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch – Zwischenlager für gefährliche Abfälle -**

gelten folgende Annahmekriterien:

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Schulen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, werden nach Maßgabe der Anlage 2 b angenommen, zwischengelagert und den dafür zugelassenen Anlagen zugeführt. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen, soweit die gesamte angelieferte schadstoffhaltige Abfallmenge nicht mehr als 500 kg je Jahr und Betrieb beträgt.
2. Schadstoffhaltige Abfälle dürfen grundsätzlich nur in den Originalverpackungen oder –gefäßen angeliefert werden. Ist dies im Einzelfall nicht mehr möglich, so sind sie in sonstigen verschließbaren, substanzbeständigen Gebinden anzuliefern, die an gut sichtbarer Stelle mit einem schriftlichen Hinweis über Art und Eigenschaften des Inhaltes versehen sind. Das jeweilige Einzelgebilde darf ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 20 kg nicht überschreiten.
3. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind von den Abfällen zur Beseitigung, den Elektroaltgeräten und den Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten und anzuliefern.
4. Von der Annahme ausgenommen sind:
 - a) Feuerwerkskörper, Munition, Sprengstoff und Kampfstoffe,
 - b) Gasflaschen (Ausnahme: Druckgaspackungen und Feuerlöscher)
 - c) infektiöses Material,
 - d) Tierkörper,
 - e) radioaktives Material,
 - f) Chemikalien, die sich unter Einwirkung von Wasser oder Luft entzünden oder explosionsartig reagieren, sowie selbstentzündliche oder explosive Stoffe. Diese Substanzen sind in transportfähige Derivate umzusetzen. Lösemittelgemische zur Entsorgung sind neutral (pH 6 - 8) und Peroxyd frei abzugeben.
 - g) Gebinde mit Stoffmischungen, die untereinander gefährlich reagieren können.
5. Die Mengenbegrenzungen gelten nicht für Schadstoffanlieferungen aus kommunalen Sammlungen.

Anlage 3

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2019

„Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“

Anstelle der oder alternativ zu den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen stehen im Sinne von § 3 Abs. 6 und § 5 Abs. 5 und 6 für die Entsorgung folgender Abfälle die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen zur Verfügung:

Hinweis:

Bei den angegebenen Orten handelt es sich nicht immer um den Standort der „Entsorgungsanlage“. Weiterhin handelt es sich bei den aufgeführten Abfallarten größtenteils um umgangssprachliche Oberbegriffe für die einzelnen herkunftsbezogenen Abfallbezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Somit ist es möglich, dass eine Entsorgungsfirma einen Abfall nach der erforderlichen Zuordnung zu einer Abfallbezeichnung nach der AVV im Einzelfall aufgrund ihrer Genehmigung nicht annehmen darf, obwohl die Abfallart (der Oberbegriff) hier aufgeführt ist.

Deshalb ist es vor einer Anlieferung erforderlich, mit der entsprechenden Firma Kontakt aufzunehmen, um die konkrete Möglichkeit der Abfallannahme zu klären sowie die Öffnungszeiten und den Ort der Anlieferung in Erfahrung zu bringen.

Es dürfen teilweise Abfälle angenommen werden, die als gefährlich i. S. d. § 3 AVV i. V. m. § 48 KrWG eingestuft sind.

Entsorgungsunternehmen	Abfälle														
	Altreifen	Asbesthaltige Baustoffe	Bauschutt	Baustellenabfälle	Bodenaushub	Dämmmaterial	Glas aus dem Baubereich	Biologisch abbaubare Abfälle			Holzabfälle	Kunststoffe aus dem Baubereich	Metalle	Straßenaufbruch	Teerpappe aus dem Baubereich
								Bündelbare Grünabfälle	Sonstige Bioabfälle						
Dreikopf Recyclingzentrum GmbH 41812 Erkelenz Tel.: 02431 97440	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Schlun Umwelt GmbH & Co. KG 52538 Gangelt-Breberen Tel. 02454 5810			•		•					•					
Franz Davids GmbH & Co. KG 52511 Geilenkirchen Tel.: 02451 2706 oder 67507			•		•									•	
Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG 52511 Geilenkirchen Tel.: 02451 482052481	•	•	•	•		•	•	•			•	•	•		
SP Recycling GmbH 52511 Geilenkirchen-Müllendorf Tel.: 02453 2222			•		•				•	•					•
Böse GmbH & Co. KG 52525 Heinsberg-Dremmen Tel.: 02452 960100					•										
Frauenrath Recycling GmbH 52525 Heinsberg Tel.: 02452 1890			•	•	•		•	•			•	•	•	•	•
A. Tenzer GmbH & Co. KG 52525 Heinsberg-Dremmen Tel.: 02452 95010					•										
Tenzer-Recycling GmbH 52525 Heinsberg-Dremmen Tel.: 02452 95010	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
BMH Biomasse Hückelhoven GmbH 41836 Hückelhoven 02433 902-0									•		•				
Hückelhovener Bauschutt-Recycling GmbH 41836 Hückelhoven-Baal Tel.: 02433 938993			•	•	•		•	•			•	•		•	
Kieswerk Zurkaulen GmbH 41836 Hückelhoven-Doveren Tel.: 02433 8030					•										
Containerdienst von Birgelen GmbH & Co. KG 52525 Waldfeucht-Haaren Tel.: 02452 8404 oder 15950	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG 41849 Wassenberg-Forst Tel.: 02432 96690	•		•	•			•				•	•	•		
Feger Umweltservice 41844 Wegberg Tel.: 02434 24078									•						
Matthias Heyer Straßenbaustoffe GmbH 41844 Wegberg Tel.: 02161 907300			•	•	•				•					•	•
RETERRA Service GmbH 50374 Ertstadt Tel.: 02235 6840									•	•					
GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH 07646 Schöngleina Tel.: 036428 5820									•	•					

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005

Synopsis

bisherige Fassung	Änderungen 2020
<p style="text-align: center;"><u>§ 1</u> <u>Aufgaben</u></p> <p>(1) Der Kreis Heinsberg betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(2) Der Kreis Heinsberg kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 2</u> <u>Umfang der Abfallentsorgung</u></p> <p>Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Heinsberg umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung einer Wiederverwendung, zum Recyceln und zur sonstigen Verwertung, insbesondere zur energetischen Verwertung und Verfüllung und das Behandeln, Lagern, Transportieren und Beseitigen von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sammeln nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Heinsberg in seiner jeweils gültigen Fassung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle ein und befördern sie zu den vom Kreis Heinsberg betriebenen oder in Anspruch genommenen Abfallentsorgungsanlagen.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 3</u> <u>Ausgeschlossene Abfälle</u></p> <p>(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zurzeit geltenden Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Behörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b (Abfallpositivkatalog) aufgeführt sind oder nicht den Kriterien und Anforderungen nach den Anlagen 2 a oder 2 b (Annahmekriterien) entsprechen, 2. Verpackungen im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I Nr. 45 vom 12.07.2017, S. 2234), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, 3. Altreifen (Abfallschlüssel 16 01 03), soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen, sondern aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Handwerksbetrieben stammen. <p>(2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Heinsberg in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Beseitigen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Heinsberg kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet</p> <p>(4) Die ausgeschlossenen Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn die v. g. Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 1</u> <u>Aufgaben</u></p> <p>(unverändert)</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 2</u> <u>Umfang der Abfallentsorgung</u></p> <p>(unverändert)</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 3</u> <u>Ausgeschlossene Abfälle</u></p> <p>(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zurzeit geltenden Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Behörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b (Abfallpositivkatalog) aufgeführt sind oder nicht den Kriterien und Anforderungen nach den Anlagen 2 a oder 2 b (Annahmekriterien) entsprechen, 2. Verpackungen im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I Nr. 45 vom 12.07.2017, S. 2234), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, 3. Altreifen (Abfallschlüssel 16 01 03), soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen, sondern aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Handwerksbetrieben stammen. 4. Abfälle gewerblicher Herkunft in Mengen, die 500 t pro Jahr je Abfallerzeuger übersteigen. <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) (unverändert)</p>

<p>2. Kleinanlieferplatz Rothenbach in Wassenberg-Rothenbach: Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten: montags und freitags 10.00 – 17.00 Uhr, samstags 8.00 – 13.00 Uhr. Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen, an Rosenmontag sowie am 24.12. und 31.12. geschlossen.</p> <p>(2) Es können grundsätzlich nur die Abfallstoffe angenommen werden, die den Kriterien der Anlagen 1 a und 1 b sowie 2 a und 2 b entsprechen.</p> <p>(3) Verwertbare Abfallstoffe sind den vom Kreis Heinsberg bzw. von den Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen zuzuführen. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der zurzeit geltenden Fassung, sind, soweit sie nicht verunreinigt oder beschädigt sind, der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch (Abs. 1 Nr. 1) zuzuführen und in die zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt nach folgenden Gerätegruppen einzusortieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wärmeüberträger, 2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten, 3. Lampen, 4. Großgeräte (= mindestens eine der äußeren Abmessungen > 50 cm), 5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (= keine äußere Abmessung > 50 cm) und 6. Photovoltaikmodule. <p>In der Gruppe 4 sind Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und in den Gruppen 2,4 und 5 sind batteriebetriebene Altgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln.</p> <p>Die Annahme verunreinigter oder beschädigter Altgeräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen darstellen oder eine spätere Wiederverwendung, Demontage oder Verwertung behindern, kann im Einzelfall ausgeschlossen werden. Die Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten oder von anderen Geräten in großen Mengen ist vorher telefonisch bei den Sammel- und Übergabestellen anzumelden. Kleinmengen der vorgenannten Abfälle aus privaten Haushaltungen können auch am Kleinanlieferplatz Rothenbach (Abs. 1 Nr. 2) mit Ausnahme der Geräte der Gerätegruppen 1, 4 und 6 abgegeben werden. Die Geräte sind in die vorgesehenen Behälter einzusortieren.</p> <p>(4) Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen sind über die von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelstellen Dritter bzw. unmittelbar an der Schadstoffumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch zu den hierzu angegebenen Öffnungszeiten abzugeben. Auf dem Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach ist ebenfalls eine Sammelstelle für Sonderabfälle aus Kleingewerbe, Haushaltungen und Schulen vorhanden. Die Sonderabfälle können hier jeweils am ersten Freitag im Monat in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr abgegeben werden. Fällt der erste Freitag im Monat auf einen Feiertag, so ist die Sonderabfallsammelstelle am darauf folgenden Freitag geöffnet. Die Entsorgung dieser Sonderabfälle erfolgt durch den Kreis Heinsberg in hierfür zugelassenen Anlagen unter Inanspruchnahme Dritter.</p> <p>(5) Bauschutt und Bodenaushub aus Bauvorhaben, Bodenaushub aus Straßen-, Kanal- oder Wasserbau, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Holzabfälle sowie alle weiteren in der Anlage 3 aufgeführten Abfälle können über die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen entsorgt werden.</p> <p>(6) Pflanzliche Abfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind über die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen zu entsorgen. Soweit Bioabfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, haben sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden den in der Anlage 3 genannten Einrichtungen zu bedienen.</p>	<p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen sind über die von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelstellen Dritter bzw. unmittelbar an der Schadstoffumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch während der angegebenen Öffnungszeiten abzugeben. Auf dem Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach ist ebenfalls eine Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen vorhanden. Die Sonderabfälle können hier jeweils am ersten Freitag im Monat in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr abgegeben werden. Fällt der erste Freitag im Monat auf einen Feiertag, so ist die Sonderabfallsammelstelle am darauf folgenden Freitag geöffnet. Die Entsorgung dieser Sonderabfälle erfolgt durch den Kreis Heinsberg in hierfür zugelassenen Anlagen unter Inanspruchnahme Dritter.</p> <p>(5) Bauschutt und Bodenaushub aus Bauvorhaben, Bodenaushub aus Straßen-, Kanal- oder Wasserbau, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Holzabfälle sowie alle weiteren in der Anlage 3 aufgeführten Abfälle können über die dort aufgeführten Einrichtungen entsorgt werden.</p> <p>(6) Pflanzliche Abfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind über die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen zu entsorgen. Soweit Bioabfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, haben sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der in der Anlage 3 genannten Einrichtungen zu bedienen.</p>
--	--

<p>(7) Es werden folgende Übergabestandorte für die kommunalen Sammlungen festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Altpapier</u>: Betriebsgelände der Fa. A. Frauenrath Recycling GmbH, Max-Planck-Str. 8, 52525 Heinsberg 2. <u>Sonderabfälle</u>: Abfall- und Schadstoffumschlaganlage Gangel-Hahnbusch, Am Hahnbusch (an der K3), 52538 Gangel <p>(8) Der Kreis Heinsberg kann im Einzelfall befristet eine von den Absätzen 1 bis 7 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 <u>Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen</u></p> <p>(1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt vom Kreis Heinsberg die Entsorgung der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).</p> <p>(2) Auch Abfälle, die nicht nach § 3 ausgeschlossen sind, können im Einzelfall vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden, soweit deren Annahme wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht möglich ist oder zu unzumutbaren Störungen des Betriebes führen würde.</p> <p>(3) Für außerhalb des Kreises Heinsberg und innerhalb des Geltungsbereiches des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, angefallene Abfälle zur Beseitigung gilt:</p> <p>Die Entsorgung dieser Abfälle über die Anlagen des Kreises Heinsberg ist nur nach vorheriger Zustimmung des Kreises Heinsberg und Bestätigung des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet der Abfall angefallen ist, dass dort kein Anschluss- und Benutzungszwang für diese Abfälle besteht, zulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 <u>Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen</u></p> <p>(1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle in den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen. Dies gilt, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger oder -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist. Dies gilt auch für den Fall des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) in der zurzeit geltenden Fassung, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern für bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle ausgeschlossen hat.</p> <p>(2) Der Benutzungszwang besteht nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, 2. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, 3. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, 4. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen. 	<p>(7) (unverändert)</p> <p>(8) (unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 6 <u>Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen</u> (unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 7 <u>Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen</u> (unverändert)</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden</u></p> <p>Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Heinsberg in § 5 dafür zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 <u>Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/ Besondere Anlieferregelungen</u></p> <p>(1) Die Benutzung der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich – soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält – nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird vom Landrat des Kreises Heinsberg oder bei von einem Dritten betriebenen Anlagen von diesem im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Heinsberg erlassen.</p> <p>(2) Für die Anlieferung asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüssel 17 06 05*), von Altholz mit gefährlichen Inhaltsstoffen (Abfallschlüssel 17 02 04*) und von anderem Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 06 03*) – jeweils aus privaten Haushaltungen und nur auf dem Kleinanlieferplatz Gangelt-Hahnbusch – gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2 a.</p> <p>(3) Für die Anlieferung von Sonderabfällen gem. § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg bzw. der Anlage 1 b gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2 b.</p> <p>(4) Abfälle, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.</p> <p>(5) Der Kreis Heinsberg oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden oder wenn es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nach § 3 handelt. Im Einzelfall dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17 und der hierzu ergänzend erlassenen Gebührensatzung zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 <u>Verwertung von Abfällen</u></p> <p>(1) Der Kreis Heinsberg stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung der in § 3 Abs. 6 genannten Abfälle durch Beauftragung Dritter sicher.</p> <p>(2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben die Abfälle gem. § 3 Abs. 6 getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen, sofern eine solche möglich ist.</p> <p>(3) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Anlage 1 des ElektroG sind zum Zwecke der Verwertung dem Kreis Heinsberg zu überlassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 <u>Getrennthaltung von Abfällen</u></p> <p>Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im „Holsystem“ oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis Heinsberg durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 <u>Mitteilungspflichten</u></p> <p>(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis Heinsberg jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden</u></p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 9 <u>Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/ Besondere Anlieferregelungen</u></p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 10 <u>Verwertung von Abfällen</u></p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 11 <u>Getrennthaltung von Abfällen</u></p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 12 <u>Mitteilungspflichten</u></p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p>
---	---

(2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis Heinsberg zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Heinsberg unverzüglich mitzuteilen.

§ 13
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Über § 12 hinaus ist der Benutzer der Abfallentsorgungsanlage verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

(3) Den Beauftragten des Kreises Heinsberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Heinsberg berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) – SGV. NRW. 2010 – in der zurzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 14
Abfallberatung

Der Kreis Heinsberg informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen sowie über die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.

§ 15
Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem Kreis Heinsberg obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald als möglich nachgeholt.

(2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 16
Anfall der Abfälle

(1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern, Transportieren und Entsorgen in den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 – 4 und Abs. 8 – 13 KrWG erstmals erfüllt sind.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Heinsberg über, sobald sie bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b aufgeführt sind. Dies gilt auch, wenn die Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.

(3) Der Kreis Heinsberg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 13
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(unverändert)

§ 14
Abfallberatung

(unverändert)

§ 15
Unterbrechung der Abfallentsorgung

(unverändert)

§ 16
Anfall der Abfälle

(unverändert)

<p style="text-align: center;"><u>§ 17</u> <u>Gebühren</u></p> <p>Es werden Benutzungsgebühren nach der ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung, in der jeweils gültigen Fassung, wie folgt erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen, 2. für die Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle) aus kommunalen Sammlungen, soweit dem Kreis Heinsberg hierfür Kosten entstehen, 3. für die Entsorgung von Sonderabfällen. <p style="text-align: center;"><u>§ 18</u> <u>Anlagen zur Satzung</u></p> <p>Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage 1a: Abfallpositivkatalog Anlage 1b: Abfallpositivkatalog für die Schadstoffumschlaganlage 2. Anlage 2a: Annahmekriterien Anlage 2b: Annahmekriterien für schadstoffhaltige Abfälle der Schadstoffumschlaganlage 3. Anlage 3: Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen <p style="text-align: center;"><u>§ 19</u> <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§§ 7 und 9 Abs. 4), 2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3, 5 und 9 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert, 3. entgegen § 4 Sätze 2 und 3 Abfälle anliefert, 4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen die jeweils geltende Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen verstößt, 5. entgegen § 11 ohne Ausnahmegenehmigung Abfälle nicht getrennt hält, 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich mitteilt (§ 12), 7. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, das Betreten des Grundstückes verweigert (§ 13 Abs. 2 und 3) oder Anordnungen nach § 13 Abs. 4 nicht befolgt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 20</u> <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 17</u> <u>Gebühren</u></p> <p>(unverändert)</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 18</u> <u>Anlagen zur Satzung</u></p> <p>(unverändert)</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 19</u> <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(unverändert)</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 20</u> <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.</p>
--	--

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0173/2019

**Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN vom 27.09.2019 gemäß § 5
der Geschäftsordnung:
Kleinwindkraftanlagen**

Beratungsfolge:

21.11.2019 Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel

Mit Schreiben vom 27.09.2019 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel, Herrn Franz-Michael Jansen, beantragt die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN nach § 5 der Geschäftsordnung, der Fachausschuss möge folgenden Beschluss fassen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, an welchen Standorten und in welcher Weise auf kreiseigenen Liegenschaften/Gebäuden ergänzend sogenannte Mikro- und Kleinwindkraftanlagen zur Stromerzeugung installiert werden können. Ein Bericht erfolgt in der übernächsten Sitzung.
2. Die Umsetzung könnte auch hierbei über ein Betreibermodell erfolgen, welches eine wirtschaftliche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ermöglicht. Entsprechende Gespräche zur Finanzierung sollten mit der Kreissparkasse auf der Basis der bestehenden Bürgersolargesellschaft Erkelenz geführt werden.

Über den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN vom 27.09.2019 ist in der Sitzung zu beraten und zu beschließen.

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Umwelt, Klima, Verkehr und
Strukturwandel
Herrn Franz-Michael Jansen
An der Vogelstange 7
52511 Geilenkirchen

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

27.9.2019

Fraktionen im Kreistag z. K.

Antrag nach § 5 zur Beratung in der nächsten Sitzung des Umweltausschusses am 21.11.19
Kleinwindkraftanlagen

Sehr geehrter Herr Jansen,

mit großem Erfolg hat der Kreis Heinsberg durch die Verpachtung kreiseigener Gebäude- bzw. Dachflächen das Modell einer Betreiber-gesellschaft für Bürgersolarstrom mittels Fotovoltaikanlagen ins Leben gerufen. Viele Bürger und Bürgerinnen des Kreises Heinsberg haben die Gelegenheit genutzt und sich an Fotovoltaikanlagen beteiligt.

Der Kreis Heinsberg kann auf der Basis des Klimaschutzkonzeptes, welches auf Seite 117 detailliert auf diesen Punkt eingeht, einen weiteren Beitrag zur CO₂-Reduzierung leisten. Er kann den Menschen im Kreis Heinsberg weitere Möglichkeiten bieten, sich mit einem individuellen Beitrag an der regenerativen Energieerzeugung zu beteiligen und gleichzeitig eine interessante Kapitalrendite zu erzielen. Dazu hat der Landrat sich bereits öffentlich geäußert.

Neben der Nutzung von Fotovoltaikanlagen kommt auch die Stationierung von so genannten Mikro- oder Kleinwindanlagen in Ergänzung und optimalen Nutzung der ehemaligen Deponieflächen und weiteren kreiseigenen Liegenschaften infrage. Diese Anlagen bieten den Vorteil, in bebauten Gegenden oder auf für Fotovoltaik unwirtschaftlichen Flächen unabhängig von den Restriktionen des Windkrafteerlasses des Landes NRW weiterhin Windkraft dezentral zu nutzen.

Siehe: <https://w3.windmesse.de/windenergie/pm/28742-mikrowindkraft-kleinwind-dach-deutschland-start-up-fusystems-skywind-gmbh-jubilaum>

So entsteht für den Kreis u.a. ein optimierter Energiepark mit größtmöglicher Platzausnutzung.

Der Ausschuss möge daher beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, an welchen Standorten und in welcher Weise auf kreiseigenen Liegenschaften/Gebäuden ergänzend so genannte Mikro- und Kleinwindkraftanlagen zur Stromerzeugung installiert werden können. Ein Bericht erfolgt in der übernächsten Sitzung.

2. Die Umsetzung könnte auch hierbei über ein Betreibermodell erfolgen, welches eine wirtschaftliche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ermöglicht. Entsprechende Gespräche zur Finanzierung sollten mit der Kreissparkasse auf der Basis der bestehenden Bürgersolargesellschaft Erkelenz geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Horst
Umweltpolitischer Sprecher



Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin/
Kreistagsabgeordnete

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0177/2019

**Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 08.10.2019 gemäß § 5 der Geschäftsordnung:
Prüfauftrag Ausweitung von Schnellbuslinien**

Beratungsfolge:

21.11.2019 Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel

Mit Schreiben vom 08.10.2019 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel, Herrn Franz-Michael Jansen, beantragt die CDU-Kreistagsfraktion nach § 5 der Geschäftsordnung, der Fachausschuss möge folgenden Beschluss fassen:

Die Verwaltung prüft in Abstimmung mit der WestVerkehr GmbH, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Ausweitung des vorhandenen Schnellbusliniennetzes realisiert werden kann. Insbesondere Verbindungen in die Niederlande, Mönchengladbach, Düsseldorf und Aachen sollten dabei im Fokus stehen. Finanzierungsmöglichkeiten über bestehende Verkehrsverbände sind zu prüfen.

Über den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigefügten Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 08.10.2019 ist in der Sitzung zu beraten und zu beschließen.

CDU-Kreistagsfraktion • Valkenburger Str. 45 • 52525 Heinsberg

Herrn
Franz-Michael Jansen
An der Vogelstange 7
52511 Geilenkirchen

Geschäftsstelle: Zimmer 125
Telefon: 0 24 52 / 13 – 17 10 o. 1711
Telefax: 0 24 52 / 13 – 17 15
E-Mail: CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de

Datum: 08.10.2019

Antrag gemäß § 5 GeschO zur Beratung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr & Strukturwandel; Prüfauftrag Ausweitung von Schnellbuslinien

Sehr geehrter Herr Jansen,

die letzte Mobilitätsuntersuchung hat unter anderem gezeigt, dass es Verkehrsverlagerungen bzw. aufkommensstarke Verkehrsbeziehungen des Kreisgebietes Heinsberg in die umliegenden Oberzentren gibt. Hierbei sind insbesondere die Niederlande, Mönchengladbach, Düsseldorf und Aachen zu nennen.

Nicht nur zur Vermeidung von Pendlerströmen und Staus aus verkehrstechnischer und entlastender Sicht auf die Verkehrsteilnehmer, sondern auch vor dem Hintergrund, das Klima- und Umweltschutz in der jüngsten Vergangenheit immer stärker in das Bewusstsein geraten sind, sollte überlegt werden, wie diese Situation durch ein optimiertes ÖPNV-Angebot, evtl. durch eine Ausweitung des vorhandenen Schnellbusliniennetzes, verbessert werden kann. Wünschenswert wären schnelle, umsteigefreie Verbindungen in die Mittelzentren und genannten Oberzentren. Weiträumige Pendlerangebote könnten über Autobahnen oder autobahnähnliche Einfallstraßen führen. Hier wäre eine Freigabe des Standstreifens bei Stausituationen wünschenswert.

Die CDU-Fraktion **beantragt** daher, wie folgt zu beschließen:

Die Verwaltung prüft in Abstimmung mit der WestVerkehr GmbH ob und unter welchen Voraussetzungen eine Ausweitung des vorhandenen Schnellbusliniennetzes realisiert werden kann. Insbesondere Verbindungen in die Niederlande, Mönchengladbach, Düsseldorf und Aachen sollten dabei im Fokus stehen. Finanzierungsmöglichkeiten über bestehende Verkehrsverbünde sind zu prüfen.

Für die CDU-Fraktion



Erwin Dahlmanns
Fraktionsvorsitzender



Martin Kliemt
Geschäftsführer

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0186/2019

**Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 23.10.2019 gemäß § 5 der Geschäftsordnung:
Runder Tisch "ÖPNV im Kreis Heinsberg 2025" hin zu einem ganzheitlichen Ansatz für
den ÖPNV im Kreis Heinsberg**

Beratungsfolge:

21.11.2019 Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel

Mit Schreiben vom 23.10.2019 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel, Herrn Franz-Michael Jansen, beantragt die FDP-Kreistagsfraktion nach § 5 der Geschäftsordnung die Bildung eines Runden Tisches „ÖPNV im Kreis Heinsberg 2025“ des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel. An diesem Runden Tisch sollen Ausschussmitglieder aller Fraktionen unter Beteiligung der Kreisverwaltung und der WestVerkehr unter Einbindung des NVR zum einen die finanziellen und technischen Möglichkeiten zur Optimierung des ÖPNV-Angebotes im Kreis Heinsberg diskutieren und die notwendigen Schritte festlegen. Schwerpunktmäßig soll der Runde Tisch folgende Sachverhalte beraten:

- Fortentwicklung und Angebotsoptimierung der WestVerkehr
- technische Entwicklungen der Antriebsformen für Omnibusse des ÖPNV
- Auswirkungen der Digitalisierung auf den Nahverkehr
- tarifliche Möglichkeiten innerhalb des AVV und im Übergangsbereich zum VRR
- rechtliche Rahmenbedingungen
- Möglichkeiten eines verbesserten SPNV-Angebotes für den Kreis Heinsberg sowie
- die finanzielle Gesamtbewertung und die Auswirkungen auf das Ergebnis der WestVerkehr und damit auch auf den Kreishaushalt im Rahmen einer Realisierung im Zeitraum bis 2025

Über den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigefügten Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 23.10.2019 ist in der Sitzung zu beraten und zu beschließen.

FDP-Kreistagsfraktion * Valkenburger Str. 45 * 52525 Heinsberg

**An den Vorsitzenden
des Ausschusses für
Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel**

Franz-Michael Jansen

- Im Hause -

Geschäftsstelle:

Kreishaus, Raum 120

Valkenburger Straße 45

D-52525 Heinsberg

Telefon: 0 24 52 / 13-17 50

Telefax: 0 24 52 / 13-17 55

E-Mail: fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de

Nachrichtlich zur Kenntnis:

Kreistagsfraktionen

Heinsberg, 23.10.2019

Runder Tisch „ÖPNV im Kreis Heinsberg 2025“ hin zu einem ganzheitlichen Ansatz für den ÖPNV im Kreis Heinsberg; Antrag gemäß § 5 Gescho

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in den vergangenen Wochen und Monaten wurden im Fachausschuss eine Vielzahl von Anträgen und Prüfaufträgen zum ÖPNV gestellt. Viele hatten die Überprüfung bzw. Überplanung einzelner Sachverhalte des ÖPNV-Angebotes im Kreis Heinsberg, insbesondere der West Verkehr, der tariflichen Situation im AVV bzw. im Übergangsbereich AVV/VRR zum Gegenstand.

Nach Auffassung der FDP-Fraktion fehlt jedoch das verbindende Element zu einer ganzheitlichen Betrachtung des ÖPNV im Kreis Heinsberg. Die unkoordinierte Realisierung einzelner Sachverhalte im ÖPNV führt erfahrungsgemäß dazu, dass aufgrund der vorhandenen Strukturen wie z. B. Dienst- und Umlaufpläne, Tarife etc. Nacharbeiten an anderen Stellen erforderlich werden, die häufig den zu optimierenden Zielsetzungen zuwiderlaufen. Ein optimal strukturierter ÖPNV ist ein Standortvorteil, der sich auch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht, sowie unter Freizeitgesichtspunkten zu Gunsten des Kreises Heinsberg niederschlagen wird.

Da es die Aufgabe der Politik ist, die Zukunft des Nahverkehrs „aus einem Guss“ zu gestalten, beantragt die FDP-Fraktion – auch angesichts wachsender Pendlerströme - die Bildung eines Runden Tisches „ÖPNV im Kreis Heinsberg 2025“ des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr & Strukturwandel. An diesem Runden Tisch sollen Ausschussmitglieder aller Fraktionen unter Beteiligung der Kreisverwaltung und der West Verkehr unter Einbindung des NVR zum einen die finanziellen und technischen Möglichkeiten zur Optimierung des ÖPNV-Angebotes im Kreis Heinsberg diskutieren und die notwendigen Schritte festlegen. Das aktuelle Umfeld des ÖPNV ist von sich schnell verändernden technischen Möglichkeiten und der aktuellen Umweltdiskussion gekennzeichnet, die wiederum die Diskussion über gegebene technische Möglichkeiten antreibt. Gestaltung und Zukunft des ÖPNV im Kreis Heinsberg werden sich vor allem im Pendlerbereich zu den Arbeitsplätzen der Oberzentren

entscheiden. Deshalb sollen zum anderen Konzepte und Ideen entwickelt werden, wie der Kreis Heinsberg besser in den überregionalen Verkehr, einschließlich des SPNV eingebunden werden kann.

Die FDP-Fraktion beantragt die Einrichtung eines Runden Tisches „ÖPNV im Kreis Heinsberg 2025“, der schwerpunktmäßig folgende Sachverhalte beraten soll:

- Fortentwicklung und Angebotsoptimierung der West Verkehr
- technische Entwicklungen der Antriebsformen für Omnibusse des ÖPNV
- Auswirkungen der Digitalisierung auf den Nahverkehr
- tarifliche Möglichkeiten innerhalb des AVV und im Übergangsbereich zum VRR
- rechtliche Rahmenbedingungen
- Möglichkeiten eines verbesserten SPNV-Angebotes für den Kreis Heinsberg sowie
- die finanzielle Gesamtbewertung und die Auswirkungen auf das Ergebnis der West Verkehr und damit auch auf den Kreishaushalt im Rahmen einer Realisierung im Zeitraum bis 2025.

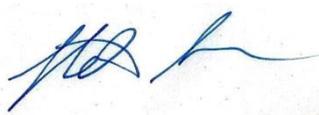
Mit freundlichen Grüßen

für die FDP-Kreistagsfraktion Heinsberg



Wolfgang Orth

Sprecher für Umwelt und Energie



Stefan Lenzen

Fraktionsvorsitzender



Dr. Klaus J. Wagner

Stv. Fraktionsvorsitzender

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0197/2019

**Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 04.11.2019 gemäß § 5 der Geschäftsordnung:
Prüfauftrag Monatsticket**

Beratungsfolge:

21.11.2019 Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel

Mit Schreiben vom 04.11.2019 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel, Herrn Franz-Michael Jansen, beantragt die CDU-Kreistagsfraktion nach § 5 der Geschäftsordnung, der Fachausschuss möge folgenden Beschluss fassen:

Die Verwaltung prüft in Abstimmung mit dem AVV und der WestVerkehr, ob durch die Einführung eines attraktiven und preisgünstigen Fahrausweises (Monatsticket im Einzel-/ABO-Bezug) zusätzliche Kunden/-innen erschlossen werden können. Eine Abstimmung mit den benachbarten Verkehrsverbänden ist anzustreben. Ferner sollen von jedem verkauften Ticket 5,- € für die Pflanzung neuer Bäume im Kreis Heinsberg verwendet werden.

Über den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigefügten Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 04.11.2019 ist in der Sitzung zu beraten und zu beschließen.

CDU-Kreistagsfraktion • Valkenburger Str. 45 • 52525 Heinsberg

Herrn
Franz-Michael Jansen
An der Vogelstange 7
52511 Geilenkirchen

Geschäftsstelle: Zimmer 125
Telefon: 0 24 52 / 13 – 17 10 o. 1711
Telefax: 0 24 52 / 13 – 17 15
E-Mail: CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de

Datum: 04.11.2019

Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel

Sehr geehrter Herr Jansen,

der Kreis Heinsberg möchte, aufbauend auf den Ergebnissen der Mobilitätsbefragung Kreis Heinsberg, weitere geeignete Maßnahmen ergreifen, um zusätzliche Gelegenheits- und Stammkunden/-kundinnen für Bus und Bahn zu gewinnen und von der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel im Kreis Heinsberg zu überzeugen.

Damit die Verkehrswende für Klimaschutz und Luftreinhaltung wirkungsvoll und nachhaltig realisiert werden kann, müssen, zusätzlich zu den bereits beschlossenen Angebots- und Kapazitätserweiterungen, flankierende Tarifmaßnahmen ergriffen werden, mit denen Kunden/-Kundinnen direkt und indirekt einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten können.

Die Fraktion der CDU **beantragt**, wie folgt zu beschließen:

Die Verwaltung prüft in Abstimmung mit dem AVV und der WestVerkehr, ob durch die Einführung eines attraktiven und preisgünstigen Fahrausweises (Monatsticket im Einzel-/ABO-Bezug) zusätzliche Kunden/-innen erschlossen werden können. Eine Abstimmung mit den benachbarten Verkehrsverbänden ist anzustreben. Ferner sollen von jedem verkauften Ticket 5,- € für die Pflanzung neuer Bäume im Kreis Heinsberg verwendet werden.

Für die CDU-Fraktion



Erwin Dahlmanns
Fraktionsvorsitzender



Martin Kliemt
Geschäftsführer

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0198/2019

**Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN vom 04.11.2019 gemäß § 5
der Geschäftsordnung:
Lastenfahrräder**

Beratungsfolge:

21.11.2019	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
04.02.2020	Kreisausschuss

Mit Schreiben vom 04.11.2019 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel, Herrn Franz-Michael Jansen, sowie an Herrn Landrat Stephan Pusch beantragt die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN nach § 5 der Geschäftsordnung Folgendes:

1. Die Verwaltung des Kreises Heinsberg legt dar, wie viele Kilometer und welche Menge an Materialien durchschnittlich monatlich im Stadtgebiet von Heinsberg transportiert werden und wie oft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Terminen in andere Dienststellen innerhalb des Stadtgebietes fahren müssen.
2. Entsprechend der Erfordernisse werden Lastenfahrräder bzw. E-Lastenräder angeschafft, um diese Transporte und Termine zukünftig zu erledigen.
3. Die Verwaltung prüft, inwieweit auch Transporte mit Lastenrädern außerhalb des Stadtgebietes möglich sind. (Meist lohnt sich das Auto nicht für Fahrten unter fünf Kilometern.)

Über den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN vom 04.11.2019 ist in der Sitzung zu beraten und zu beschließen.

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Umwelt, Klima, Verkehr und
Strukturwandel
Herrn Franz-Michael Jansen
An der Vogelstange 7
52511 Geilenkirchen

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

sowie
Herrn Landrat
Stephan Pusch
im Hause

4.11.2019

Fraktionen im Kreistag z. K.

Antrag nach § 5 zur Beratung in der nächsten Sitzung des Umweltausschusses sowie des Kreisausschusses
Lastenfahrräder

Sehr geehrter Herr Jansen,
sehr geehrter Herr Pusch,

nicht nur im Alltagsverkehr sondern gerade auch im professionellen Logistikbereich gewinnen Lastenfahrräder mehr und mehr an Bedeutung. Sie sind nicht nur ökologischer als Lieferfahrzeuge mit Verbrennungsmotor, sondern in vielen Fällen auch deutlich schneller.

Im Stadtgebiet von Heinsberg gibt es eine Reihe von Behörden und Nebenstellen des Kreises, wo der Transport von Akten o. Ä. erforderlich ist. Diese Fahrten mit Lastenrädern zu leisten, trägt zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes bei und stellt eine große ökologische Alternative dar.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VHS oder des Bildungshauses, die zu Dienstgesprächen ins Kreishaus müssen, sollten ebenso Fahrräder zur Verfügung stehen. Das unter dem nachfolgenden Link zu findende Lastenrad ist beispielsweise für beides geeignet: CITY - UND CARGO CONVERCYCLE E-BIKE "ELECTRIC" Bike
<https://www.convercycle.com/>

Wir beantragen daher Folgendes:

1. Die Verwaltung des Kreises Heinsberg legt dar, wie viele Kilometer und welche Menge an Materialien durchschnittlich monatlich im Stadtgebiet von Heinsberg transportiert werden und wie oft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Terminen in andere Dienststellen innerhalb des Stadtgebietes fahren müssen.

2. Entsprechend der Erfordernisse werden Lastenfahrräder bzw. E-Lastenräder angeschafft, um diese Transporte und Termine zukünftig zu erledigen.
3. Die Verwaltung prüft, inwieweit auch Transporte mit Lastenrädern außerhalb des Stadtgebietes möglich sind. (Meist lohnt sich das Auto nicht für Fahrten unter fünf Kilometern.)

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Horst
Umweltpolitischer Sprecher



Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin/
Kreistagsabgeordnete

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0199/2019

Antrag der FW-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Bau eines Fahrradweges an der Kreisstraße K13 zwischen den Orten Gangel-Birgden und Heinsberg-Waldenrath"

Beratungsfolge:

21.11.2019 Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 21.11.2019 beigefügten Antrag der FW-Fraktion vom 04.11.2019 verwiesen.

FW –Fraktion Kreis HS – Valkenburger Straße 45 – 52525 Heinsberg

An den
Landrat des Kreises Heinsberg
Stefan Pusch
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Per Mail an stefan.pusch@kreis-heinsberg.de
und mit normaler Post!

Nachrichtlich: CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion B90/Grüne
FDP-Fraktion, Fraktion Die Linke, AfD-Fraktion, Kreisverwaltung
Heinsberg, 04. Nov. 2019

Antrag gem. Geschäftsordnung zur Beratung in der nächsten Kreistagssitzung, Bau eines Fahrradweges an der Kreisstraße K13 zwischen den Orten Gangelt Birgden und Heinsberg Waldenrath

Sehr geehrter Herr Pusch,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Ort Waldenrath verfügt über keine Infrastruktur zur Nahversorgung. Der Nachbarort Birgden bietet diese Infrastruktur, z.B. mit 2 großen Einzelhandelsgeschäften.

Die Waldenrather Bevölkerung nutzt z.B. diese Einkaufsmöglichkeit sehr stark. Hier vor allem von einem Großteil der dort lebenden Senioren. Diese sind für die täglichen Einkäufe auf dieser Straße mit Fahrrädern oder auch E-Mobilen unterwegs.

Wegen der starken Frequentierung der Strecke, auch z.B. durch Kinder, beantragen wir daher im kommenden Haushalt für den Kreis Heinsberg, Mittel für die Planung des Fahrradweges an der K13 zwischen Waldenrath und Birgden sowie dem Kauf notwendiger Grundstücke einzustellen, sowie in den folgenden Jahren die Mittel für den Bau des Fahrradweges.

Der Fahrradweg an der K13 ist ununterbrochen von der Kreuzung „Janses Mattes“ bis zum Ortseingang Waldenrath vorhanden. In Birgden beginnt dieser Fahrradweg wieder ununterbrochen bis Gangelt. Der beantragte Ausbau ist lediglich ein sinnvoller Lückenschluss.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Walter Leo Schreinemacher
Fraktionsvorsitzender

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0213/2019

**Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.11.2019 gemäß § 5 der Geschäftsordnung:
Einrichtung von Photovoltaikanlagen auf den ehemaligen Mülldeponien Gangel-
Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach**

Beratungsfolge:

21.11.2019 Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 21.11.2019 beigefügten Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.11.2019 verwiesen.

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Kreistag Heinsberg

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Bauen, Umwelt, Klima und Strukturentwicklung
Herrn Franz-Michael Jansen
An der Vogelstange 7
52511 Geilenkirchen

SPD-Fraktion im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Fon: (02452) 13-1720
Fax: (02452) 13-1725
spd-fraktion@kreis-heinsberg.de
www.spd-kreis-heinsberg.de

Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE42 3125 1220 0002 0086 88
BIC: WELADED1ERK

Heinsberg, den 07.11.2019

Antrag gemäß § 5 der GeschO zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 21.11.2019

Sehr geehrter Herr Jansen,
die SPD-Fraktion beantragt zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 21.11.2019:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einrichtung von Photovoltaikanlagen auf den ehemaligen Mülldeponien Gangelt-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach unter den aktuellen Rahmenbedingungen zu prüfen und über Umsetzungsmöglichkeiten zu berichten.

Begründung:

In der aktuellen umwelt- und klimapolitischen Diskussion wird deutlich, dass auch im Kreis Heinsberg dringender Handlungsbedarf beim Umwelt- und Klimaschutz besteht. Bereits in den Jahren 2011 bis 2013 wurde im Ausschuss für Umwelt und Verkehr die Realisierung von Photovoltaik-Anlagen auf den ehemaligen Mülldeponien Gangelt-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach thematisiert. Eine Umsetzung der Maßnahme ist nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

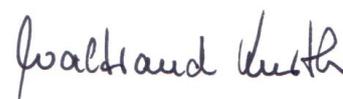


Ralf Derichs
- Fraktionsvorsitzender -

Vorsitzender:
Ralf Derichs
Theodor-Heuss-Str. 21
41812 Erkelenz

Stellv. Vorsitzende:
Andrea Reh
Selfkantstr. 15
52538 Gangelt

Kassierer:
Karl-Heinz Röhrich
Heerleener Str. 66
52531 Übach-Palenberg



Waltraud Kurth
- Mitglied im Kreistag -

Stellv. Landrat
Heinz-Theo Tholen
Ahornstr. 12
52525 Waldfeucht

Geschäftsführerin:
Annalena Rösberg

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0214/2019

**Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.11.2019 gemäß § 12 der Geschäftsordnung:
Netzabdeckung beim ÖPNV**

Beratungsfolge:

21.11.2019 Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel

Mit Schreiben vom 07.11.2019 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel, Herrn Franz-Michael Jansen, bittet die SPD-Kreistagsfraktion um Beantwortung von diversen Fragen zur Netzabdeckung beim ÖPNV. Die Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.11.2019 ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel in der Anlage beigefügt.

Zu den Fragen der SPD-Kreistagsfraktion wird die Verwaltung in der Sitzung Stellung nehmen.

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS*Fraktion im Kreistag Heinsberg*

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Bauen, Umwelt, Klima und Strukturentwicklung
Herrn Franz-Michael Jansen
An der Vogelstange 7
52511 Geilenkirchen

SPD-Fraktion im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Fon: (02452) 13-1720
Fax: (02452) 13-1725
spd-fraktion@kreis-heinsberg.de
www.spd-kreis-heinsberg.de

Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE42 3125 1220 0002 0086 88
BIC: WELADED1ERK

Heinsberg, den 07.11.2019

Anfrage gemäß § 12 der GeschO zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 21.11.2019

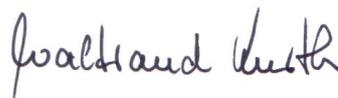
Sehr geehrter Herr Jansen,
durch die Aufstellung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg im Jahr 2016 und den darin genannten Standards bei der Erreichbarkeit der Haltestellen (Raumerschließung) sollte eine Verbesserung des ÖPNV für die Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die vorhandenen Haltestellen diese Kriterien auch tatsächlich erfüllen. Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen, um deren Beantwortung wir in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel bitten:

1. Welche Bereiche im Kreis Heinsberg erfüllen derzeit nicht die formulierten Standards bei der Erreichbarkeit der Haltestellen des ÖPNV? Wir bitten um eine Benennung der entsprechenden Gebiete.
2. Welche Planungen gibt es, die derzeit noch schlecht erschlossenen Gebiete in Zukunft einzubinden?

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Derichs
- Fraktionsvorsitzender -



Waltraud Kurth
- Mitglied im Kreistag -

Vorsitzender:
Ralf Derichs
Theodor-Heuss-Str. 21
41812 Erkelenz

Stellv. Vorsitzende:
Andrea Reh
Selfkantstr. 15
52538 Gangelt

Kassierer:
Karl-Heinz Röhrich
Heerleener Str. 66
52531 Übach-Palenberg

Stellv. Landrat
Heinz-Theo Tholen
Ahornstr. 12
52525 Waldfeucht

Geschäftsführerin:
Annalena Rösberg